

Geschäftsordnung des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg

--- Fassung vom 13.12.2021 ---

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	2
B. Sprecher*innenposten	2
§1 Allgemeines zu den Sprecher*innen	2
§2 Sprecher*innenkollegium	3
§3 Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums	4
§4 Sitzungsleitende Sprecher*innen	4
§5 Sprecher*innen für Finanzen	5
§6 Sprecher*innen für Soziales	5
§7 Sprecher*in für Fachschaftscoordination	6
C. Mitglieder und Aufgaben des Studierendenrates	6
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates	6
§9 Nachweis der Mitgliedschaft im Studierendenrat	6
§10 Mediation und Misstrauensvotum	6
§11 Urabstimmung	8
D. Referate, Arbeitskreise und Kommissionen; Personal des Studierendenrats	8
§12 Allgemeines zu Referaten	8
§13 Referat für innere Hochschul- und Bildungspolitik	9
§14 Referat für äußere Hochschul- und Bildungspolitik	9
§15 Referat für internationale Studierende	9
§16 Referat für Soziales	9
§17 Referat für Hochschulsport und Gesundheit	10
§18 Referat für Veranstaltung	10
§19 Arbeitskreise	10
§19a Mediation bei Arbeitskreisen	11
§20 Kommissionen	11
§21 Personal des Studierendenrates	11

E. Sitzungen	12
§22 Einberufung	12
§23 Beschlussfähigkeit	12
§24 Fernbleiben	12
§25 Öffentlichkeit und Rederecht	13
§26 Sitzungsleitung und Sitzungsablauf	13
§27 Tagesordnung	14
§28 Protokoll	14
§29 Sachanträge	14
§30 Abstimmung und Beschlussfassung	15
§31 Umlaufbeschlüsse	15
§32 Wahlen und Nominierungen	16
§33 Anträge zur Geschäftsordnung	17
§34 Bekanntgabe und Einspruch	17
§35 Sitzungen per Videokonferenz	17
§36 Sitzungen in Hybridem Format	18
F. Schlussbestimmungen	19
§37 Inkrafttreten	19
§38 Änderungen	19
§39 Übergeordnete Vorschriften	19

A. Präambel

Der Studierendenrat besteht aus Mitgliedern der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, welche nach der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gewählt wurden. Der Studierendenrat gibt sich als Organ der Studierendenschaft gemäß §22 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung.

B. Sprecher*innenposten

§1 Allgemeines zu den Sprecher*innen

- (1) Sprecher*innen und Stellvertreter*innen werden in getrennten Wahlgängen nach den Regeln des §31 dieser Ordnung gewählt. Wählbar sind nur die regulären Mitglieder des Studierendenrates.
- (2) Im Anschluss an die Wahl eines Amtes, welches durch die Anwendung von §23, Absatz 1 der Satzung eine erhöhte Zahl an Sprecher*innen innehat, hat ein weiterer Wahlgang zu erfolgen, durch den bestimmt wird, welcher die*der gewählten Sprecher*in dem Sprecherkollegium angehören soll. Dabei ist die*der Sprecher*in gewählt, welche im ersten

Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiter*in der Sitzung zu ziehende Los. Wird zu späterem Zeitpunkt eine weitere Sprecher*in gewählt, findet eine Wahl nach Satz 1 statt, gleiches gilt nach erfolgreichem konstruktivem Misstrauensvotum.

- (3) Zu den Sitzungen des Studierendenrates besteht für die Sprecher*innen Anwesenheitspflicht zum Tagesordnungspunkt "Berichte der Sprecher*innen" sowie zu den das jeweilige Themenfeld betreffenden Punkten.
- (4) Sprecher*innen haben außerdem die Pflicht, zu jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht in Textform bis spätestens 12.00 Uhr drei Tage vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen. Die Berichte werden dann in der Tischvorlage den Mitgliedern des Studierendenrates zugeschickt und auf der Internetseite des Studierendenrates veröffentlicht.
- (5) Eingehende Anfragen sind regelmäßig zu bearbeiten. Bei Abwesenheit ist für E-Mail-Kommunikation die Funktion "Abwesenheitsbenachrichtigung" zu nutzen.
- (6) Nach eigenem Ermessen und nach Absprache untereinander bieten die Sprecher*innen regelmäßige Sprecherstunden an.
- (7) Stellvertreter*innen haben die gleichen Befugnisse wie die regulären Sprecher*innen, übernehmen jedoch nur im Vertretungsfall Aufgaben der Sprecher*innenämter und haben auch nur im Vertretungsfall Stimmrecht im Sprecher*innenkollegium.
- (8) Der Vertretungsfall tritt ein, wenn eine amtierende Sprecher*in aufgrund von Krankheit, persönlichen Notfällen oder Pflichtpraktika sein Amt vorübergehend nicht ausüben kann oder ein, laut § 23 (1) der Satzung vorhandene Sprecher*innenposten vorübergehend unbesetzt ist. Er umfasst alle regulären Aufgaben laut Satzung und Geschäftsordnung.
- (9) Der Eintritt eines Vertretungsfalls ist von Sprecher*innen unverzüglich den Sprecher*innen für Finanzen in Textform mitzuteilen. Das Sprecher*innenkollegium setzt möglichst zeitnah den Zeitpunkt für den Beginn des Vertretungsfalles, anhand der Angaben der Sprecher*innen für Finanzen, fest.
- (10) Scheidet eine Sprecher*in aus seinem Amt aus, so erfolgt eine reguläre Wahl für den frei gewordenen Posten.
- (11) Der Rücktritt von einem Sprecher*innenposten ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Sprecher*innenkollegium zu erklären.
- (12) Nach der Neuwahl des Studierendenrates oder dem Rücktritt einer Sprecher*in ist eine ordnungsgemäße Einarbeitung sicherzustellen.
- (13) Sprecher*innen von Kommissionen und Arbeitskreisen nach §26 der Satzung sind keine Sprecher*innen im Sinne dieser Ordnung.

§2 Sprecher*innenkollegium

- (1) Das Sprecher*innenkollegium vertritt den Studierendenrat gegenüber der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie den Medien und allen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen.
- (2) Das Sprecher*innenkollegium tagt mindestens monatlich in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nach den Maßgaben des §24 ausgeschlossen werden.
- (3) Das Sprecher*innenkollegium ist ermächtigt, im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Studierendenrates
 1. in Sachen der Zusammenarbeit mit Stellen der öffentlichen Verwaltung und der Zentralen Universitätsverwaltung und
 2. über die Nutzung der Ressourcen des Studierendenrates zu beschließen;
 3. Verträge zu schließen;
 4. eigenmächtig anwaltliche Auskünfte einzuholen, sofern die Kosten hierfür den Verfügungsrahmen des Sprecher*innenkollegiums mit Sicherheit nicht überschreiten sowie

5. die weiteren ihm durch die Satzung, Finanz- oder Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Studierendenrates übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Das Sprecher*innenkollegium berichtet dem Studierendenrat auf jeder Sitzung über seine Tätigkeit.

- (4) Die Mitglieder des Sprecher*innenkollegiums sowie deren Stellvertreter*innen üben das Hausrecht im Gebäude des Studierendenrates aus und können Dritte dazu per Beschluss bevollmächtigen.
- (5) Das Sprecher*innenkollegium ist zuständig für eine enge Zusammenarbeit mit der Studierendenschaftszeitschrift nach §8 der Satzung der Studierendenschaft. Neben einem regelmäßigen Austausch auf den Sitzungen hat jeweils am Ende des Semesters ein Treffen zwischen Vertreter*innen des Sprecher*innenkollegiums und der Studierendenschaftszeitschrift sowie ggf. weiteren Interessierten aus dem Studierendenrat stattzufinden. Ziel dieser Treffen ist die Auswertung des Semesters sowie der Raum für Diskussionen, Lob und Kritik auf beiden Seiten.

§3 Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums

- (1) Die Vorsitzenden des Sprecher*innenkollegiums sind offizielle Ansprechpartner*innen für interne und externe Anfragen, die nicht eindeutig ein Fachgebiet anderer Sprecher*innen- oder Referent*innenämter betreffen. Sie sind für die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse und Bescheide des Studierendenrates und des Sprecherkollegiums verantwortlich.
- (2) Die Vorsitzenden des Sprecher*innenkollegiums sind zudem erste Ansprechpartner*innen für das Personal des Studierendenrates. Sie sind für die Einhaltung arbeitsrechtlicher Voraussetzungen und angemessene Arbeitsbedingungen des Personals verantwortlich. Den Angestellten soll die regelmäßige Möglichkeit zu vertraulichen Personalgesprächen geboten werden. Rechte und Pflichten des Sprecherkollegiums gegenüber den Angestellten, insbesondere §20, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Sinne einer aktiven Vernetzung sollten die Vorsitzenden des Sprecher*innenkollegiums stets einen Überblick aktueller Projekte, Vorhaben und Themen in der Studierendenschaft haben. Schwerpunkt dieses Arbeitsbereiches ist die Koordination, die genannten Aufgabenbereiche müssen ausgewogen wahrgenommen werden.
- (4) Die Vorsitzenden des Sprecher*innenkollegiums sind für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung sowie die Nachbereitung der Sitzungen des Sprecher*innenkollegiums verantwortlich.
- (5) Soweit nicht anders geregelt, ist im offiziellen Schriftverkehr und bei Verträgen einer der Vorsitzenden des Sprecher*innenkollegiums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Sprecher*innenkollegiums vertretungsberechtigt.
- (6) Mindestens einer der Vorsitzenden des Sprecher*innenkollegiums und ein weiteres Mitglied des Sprecher*innenkollegiums vertreten den Studierendenrat vor Gericht.

§4 Sitzungsleitende Sprecher*innen

- (1) Die Sitzungsleitenden Sprecher*innen sind für die administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Studierendenrates verantwortlich. Dies umfasst insbesondere
 1. die fristgerechte Ladung sowie die hochschulöffentliche Bekanntgabe des Sitzungstermins;
 2. die Prüfung von Anträgen, die Beschaffung nötiger zusätzlicher Informationen und die Einladung der Antragsteller*innen;

3. die Erstellung eines Vorschlages zur Tagesordnung in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Sprecher*innenkollegiums;
 4. die Ausfertigung, Weiterleitung und Bekanntgabe von Bescheiden und das Verfassen von Zahlungsanweisungen sowie
 5. die Zusammenfassung der Beschlüsse und Abstimmung der einzelnen Sitzungen
 6. die ordnungsgemäße Archivierung aller Dokumente, insbesondere der Sitzungsunterlagen, Sitzungsprotokolle und Bescheide.
- (2) Die Sitzungsleitenden Sprecher*innen haben das Recht, Anträge zurückzuweisen, wenn sie formalen Kriterien nicht entsprechen oder mit den Ordnungen des Studierendenrates unvereinbar sind. Über Zurückweisungen ist der Studierendenrat beim Beginn seiner Sitzungen zu unterrichten. Die Zurückweisung kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrates durch diesen aufgehoben werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Antragsfrist nicht eingehalten wurde. Ebenfalls können die Sitzungsleitenden Sprecher*innen Einsprüche zurückweisen, wenn deren Begründung nach § 18 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft durch die Aktenlage widerlegt werden kann. In diesem Fall wird der Einspruch vom Studierendenrat nicht behandelt.
 - (3) Die Sitzungsleitenden Sprecher sind für das Mitgliedswesen des Studierendenrates verantwortlich.

§5 Sprecher*innen für Finanzen

- (1) Die Sprecher*innen für Finanzen führen den Haushalt der Studierendenschaft nach den Maßgaben der Satzung, Finanz- und Beitragsordnung sowie der gesetzlichen Regelungen. Sie sind für die ordnungsgemäße Führung und Verwahrung der Finanzunterlagen verantwortlich.
- (2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrates und unabhängig davon zu Beginn eines jeden Semesters haben die Sprecher*innen für Finanzen dem Studierendenrat über den Stand des Haushaltes zu berichten.
- (3) Auf Beschluss des Studierendenrates kann die Arbeit der Sprecher*innen für Finanzen durch eigenes Personal oder externe Dienstleister unterstützt werden.
- (4) Die Sprecher*innen für Finanzen sind für die Pflege einer Datenbank der finanzrelevanten Beschlüsse des Studierendenrates in geeigneter elektronischer Form zuständig. Diese muss die öffentlichen Daten des Finanzantrages, insbesondere jedoch beantragte und bewilligte Summe, Datum und Abstimmungsergebnis des Beschlusses, Name des Projekts, den Finanzplan sowie die Antragsteller*in enthalten, und ist öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Zu Beginn einer neuen Wahlperiode müssen die Sprecher*innen für Finanzen und die Sozialsprecher*innen gemeinsam die finanzielle Lage der Sozialdarlehen überprüfen und dabei besonders einen Blick auf den Stand der Rückzahlungen und Mahnungen achten.

§6 Sprecher*innen für Soziales

- (1) Die Sprecher*innen für Soziales sind Ansprechpartner für Studierende bei sozialen Fragestellungen. Sie führen insbesondere persönliche Beratungen zu diesem Themenbereich durch.
- (2) Die Sprecher*innen für Soziales vergeben auf der Grundlage der Finanzordnung und der Richtlinien zur Vergabe von Sozialdarlehen, welche vom Studierendenrat beschlossen werden, Darlehen an bedürftige Studierende. Sie sind für die Prüfung des Bedarfs verantwortlich und haben dem Studierendenrat auf Nachfrage Auskunft zu anonymen Statistiken der Darlehensvergabe zu erteilen, insbesondere zur Anzahl, Rückzahlungsquote und zu anhängigen Mahnverfahren.

- (3) Die Sprecher*innen für Soziales sind zudem für die Überwachung der Rückzahlung der Darlehen sowie für die Einleitung von Mahnverfahren verantwortlich. Sie vertreten den Bereich Soziales im Sprecherkollegium.
- (4) Die Sprecher*innen für Soziales fungieren zusätzlich als Antidiskriminierungsstelle. Sie sind zuständige Ansprechpartner*innen sollte es zu Diskriminierungen aller Art und vor allem sexueller Belästigung kommen.
- (5) Es erfolgt besonders im Bezug auf Absatz 1 und 5 eine Enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Soziales nach §16.
- (6) §5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§7 Sprecher*in für Fachschaftscoordination

Die Sprecher*in für Fachschaftscoordination unterstützt die Zusammenarbeit der Fachschaften untereinander und mit dem Studierendenrat. Sie*er informiert die Fachschaftsrate regelmäßig über Themen und Beschlüsse im Studierendenrat, und ist umgekehrt für die Bearbeitung von Anfragen aus den Fachschaften an den Studierendenrat verantwortlich. Bei universitätsweiten Themen holt er im Vorfeld der Sitzungen des Studierendenrates die Meinung der Fachschaftsrate ein und trägt diese auf der Sitzung vor.

C. Mitglieder und Aufgaben des Studierendenrates

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrates folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen ihrer*seiner Überzeugung und ihrem*seinem Gewissen.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, an den Arbeiten des Studierendenrates aktiv mitzuwirken und das Sprecher*innenkollegium im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Mitglieder des Studierendenrates ergeben sich direkt aus §2 und §21 der Satzung der Studierendenschaft.

§9 Nachweis der Mitgliedschaft im Studierendenrat

- (1) Zum Ende der Wahlperiode wird den ordentlichen Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Studierendenrat ausgestellt. Auch Referent*innen können eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit für den Studierendenrat erhalten. Die Bescheinigung gibt Auskunft über Form und Inhalt des Engagements im Studierendenrat. Die Mitgliedschaft wird nur bei Anwesenheit bei mindestens zwei Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Studierendenrates ausgestellt.
- (2) Unter besonderen Umständen kann der Studierendenrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einen Nachweis für die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beschließen und ausstellen.
- (3) Während der laufenden Wahlperiode kann eine Zwischenbescheinigung ausgestellt werden, die den aktuellen Status und Aufgabenbereich bescheinigt.

§10 Mediation und Misstrauensvotum

- (1) Eine Mediationsrunde kann bei vermuteter Nichterfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder vermutetem groben Fehlverhalten eines Mitglieds des Sprecher*innenkollegiums, einer Referent*in oder eines Mitglieds in Bezug auf ihre Verantwortung gegenüber dem Studierendenrat auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrates einberufen werden. Zweite Partei der Mediation ist immer der Studierendenrat selbst.
- (2) Die Mediationsrunde setzt sich paritätisch aus je zwei Stura-Mitgliedern, Mitgliedern des Sprecher*innenkollegiums und Referent*innen zusammen und wird zu Beginn jeder

- Wahlperiode gewählt. Der Studierendenrat bestimmt bis zur ersten Sitzung der Mediationsrunde eine*einen kommissarische Vorsitzende*n. Auf der ersten Sitzung der Mediationsrunde bestimmt die Mediationsrunde aus ihrer Mitte eine*einen Vorsitzende*n. Tritt ein Mitglied der Runde während der Wahlperiode von seinem Amt im Studierendenrat, als Sprecher*in oder Referent*in zurück, wird eine Nachfolger*in für die Runde gewählt.
- (3) Ziel der Mediation ist eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung des Konflikts. Im Bedarfsfall folgt eine zweiwöchige Erprobungsphase, an deren Ende der Konflikt als gelöst gilt oder weitere Schritte eingeleitet werden können.
 - (4) Der Studierendenrat ist über Einberufung und Ergebnis der Mediation zu informieren.
 - (5) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrats kann der Studierendenrat einem seiner Sprecher*innen oder Referent*innen das Misstrauen aussprechen. Der Antrag ist in Textform zu begründen. Weitergehende mündliche Begründungen sind unzulässig. Der Antrag, mehreren Sprecher*innen bzw. Referent*innen gemeinsam das Misstrauen auszusprechen, ist ebenfalls unzulässig.
 - (6) Die*der Betroffene ist vom Inhalt des Misstrauensantrags schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Zustellung des Antrags an den Betroffenen und der Abstimmung über den Antrag dürfen mindestens sieben und maximal 14 Kalendertage und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 14 und maximal 28 Kalendertage liegen. Des Weiteren darf die Abstimmung nur auf ordentlichen Sitzungen stattfinden.
 - (7) Zur Durchführung der Abstimmung über den Antrag muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates anwesend sein.
 - (8) Für ein erfolgreiches Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (9) Nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum für ein Sprecher*innenamt findet eine Neuwahl entsprechend §31 statt. Sollte keine Nachfolger*in gewählt werden, übernimmt die*der Stellvertreter*in die kommissarische Führung des Amtes, bis eine Nachfolger*in gewählt wurde.
 - (10) Die Abstimmung über eine Referent*in kann auch ohne Festlegung einer Nachfolgekandidat*in durchgeführt werden. Steht keine solche Kandidat*in zur Verfügung, erfolgt nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum eine Neuausschreibung des Referats.
 - (11) Die Mediationsrunde sowie alle Parteien sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Pflichten aus §10 (4) bleiben hiervon unberührt.
 - (12) Die Mediation gilt als erfolgreich oder gescheitert, wenn die Mediationsrunde dies mit der Hälfte ihrer Mitglieder beschließt, wobei jeweils mindestens ein Mitglied der Mediationsrunde aus jeder in der Mediationsrunde repräsentierten Mitgliedergruppe (Mitglieder des Sprecher*innenkollegiums, Mitglieder des Studierendenrates, Referent*innen) diesem zustimmen muss. In beiden Fällen ist die Mediation beendet.
 - (13) Ist eine Mediation beendet, so darf in der laufenden Wahlperiode keine weitere Mediation in der gleichen Sache einberufen werden.
 - (14) Die Mediationsrunde lädt nach ihrer Einberufung mindestens zweiwöchentlich zur Mediation. Die Mediationsrunde entscheidet hierbei nach eigenem Ermessen, welche Verteter*innen der zu mediierenden Parteien eingeladen werden. Die zu mediierenden Parteien haben ein Vorschlagsrecht. Neben den Verteter*innen der Parteien steht es der Mediationsrunde offen jederzeit Sprecher*innen von Arbeitskreisen nach §26 der Satzung sowie Personal des Studierendenrates für beratende Tätigkeiten zur Mediation hinzuzuziehen.
 - (15) Die Mediationsrunde kann Sitzungsprotokolle eines Mediationsprozesses anfertigen, diese sind mit Ende der Mediation zu vernichten. Die Mediationsrunde hat zum Zweck des Wissensmanagements eine abschließende anonymisierte Dokumentation über Prozess und Methoden für jede Eiberufung der Mediationsrunde zu erstellen. Die

Einsicht dieser Abschlussdokumentation ist der Mediationsrunde und folgenden Mediationsrunden vorbehalten.

§11 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird gemäß § 20 der Satzung der verfassten Studierendenschaft durchgeführt.
- (2) Der Studierendenrat wählt aus den Reihen der Studierendenschaft eine fünfköpfige Abstimmungsleitung, die für den ordnungsgemäßen Verlauf der Urabstimmung verantwortlich ist. Die Abstimmungsleitung sollte möglichst auch aus Studierenden bestehen, die nicht Mitglieder des Studierendenrates sind.
- (3) Die Abstimmung erfolgt geheim mit Abstimmzetteln, die den Entscheidungsgegenstand und Stimmfelder für die Entscheidung enthalten. In jedem Fall muss die aktive Enthaltung möglich sein.
- (4) Die Urabstimmung findet an mindesten drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang oder aber parallel und im gleichen Rahmen zur Hochschulwahl statt.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat am letzten Abstimmungstag öffentlich statt zu finden. Über Ort und Zeit ist bereits vorab zu informieren. Die Abstimmungsleitung leitet die Auszählung und gibt das Ergebnis spätestens am nächsten Werktag durch Aushang und auf der Homepage des Studierendenrates bekannt.
- (6) Das Protokoll der Stimmauszählung muss die Zahl der Abstimmungsteilnehmer und die Ergebnisse enthalten.
- (7) Für die Prüfung gilt entsprechend die Wahlordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

D. Referate, Arbeitskreise und Kommissionen; Personal des Studierendenrats

§12 Allgemeines zu Referaten

- (1) Die Referent*innen nach § 25 der Satzung der Studierendenschaft sind erste Ansprechpartner*innen bei Anfragen zu ihrem Sachgebiet. Sie bearbeiten eingehende Anfragen regelmäßig und halten Kontakt zu den jeweiligen Stellen im universitären Umfeld. Sie recherchieren selbstständig zu ihrem jeweiligen Sachgebiet und bringen ihre aktuellen Sachthemen in die Gremien der Studierendenschaft ein.
- (2) Sollte eine Referent*in durch Wahl oder Nachrückverfahren zu einem Mandat im Studierendenrat kommen, muss die Referent*in binnen 10 Tagen dem Referent*innenposten zurücktreten. Stellvertreter*innenposten bleiben davon unberührt. Dieser Absatz tritt mit der Konstituierung des 28. Studierendenrates in Kraft.
- (3) Zu den Sitzungen des Studierendenrates besteht für die Referent*innen Anwesenheitspflicht zum Tagesordnungspunkt „Referent*innenbelange“, sowie zu den das jeweilige Themenfeld betreffenden Punkten.
- (4) Referent*innen haben außerdem die Pflicht, zu jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht in Textform bis spätestens 12.00 Uhr drei Tage vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen. Die Berichte werden dann in der Tischvorlage den Mitgliedern des Studierendenrates zugeschickt und auf der Internetseite des Studierendenrates veröffentlicht.
- (5) Die Referent*innen für innere und äußere Hochschul- und Bildungspolitik stimmen ihre Arbeit unter Berücksichtigung der in § 9 und §10 der Satzung genannten Schwerpunkte beider Teilbereiche regelmäßig und detailliert ab.
- (6) Nach eigenem Ermessen und nach Absprache untereinander sowie mit dem Sprecher*innenkollegium bieten die Referent*innen regelmäßige Sprecherstunden an.

- (7) Eingehende Anfragen sind regelmäßig zu bearbeiten. Das Sprecher*innenkollegium ist über Anfragen, insbesondere der Presse, zu informieren. Bei Abwesenheit ist für E-Mail-Kommunikation die Funktion “Abwesenheitsbenachrichtigung” zu nutzen.
- (8) Im Bedarfsfall erstellen die Referent*innen inhaltliche Ausarbeitungen und Beschlussvorlagen für den Studierendenrat.
- (9) Das im Bezug auf die Referent*innentätigkeit gesammelte Wissen ist in geeigneter Form zu dokumentieren, und Nachfolgern bzw. hochschulöffentlich – ggf. unter Auslassung persönlicher und/oder vertraulicher Daten – zur Verfügung zu stellen.
- (10) Kann eine Referent*in ungeplant für längere Zeit ihr*sein Amt nicht wahrnehmen, spätestens jedoch am Ende der zweiten Abwesenheitswoche, wird in Absprache mit dem Sprecher*innenkollegium geklärt, wie weiter verfahren wird. Regelungen für geplante Abwesenheit sind rechtzeitig zu treffen, um eine konstante Bearbeitung des Themenbereiches zu ermöglichen.
- (11) Bei Ausfällen nach Absatz 7 oder bei unbesetzten Referaten muss jederzeit gewährleistet sein, dass dringende Anfragen Beachtung finden.

§13 Referat für innere Hochschul- und Bildungspolitik

- (1) Das Referat für den Bereich Inneres bearbeitet die aktuellen Themen im Bereich der Hochschul- und Bildungspolitik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Er hält Kontakt zur Hochschulverwaltung, hochschulpolitischen Gruppen sowie den studentischen Interessensvertreter*innen insbesondere in Senat, Senatskommissionen und Fakultätsräten.
- (2) Die*der Referent*in ist in der Regel Senatssprecher*in des Studierendenrates. Er nimmt die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft im Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahr. Dabei ist sie*er an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.

§14 Referat für äußere Hochschul- und Bildungspolitik

Das Referat für den Bereich Äußeres bearbeitet die aktuellen Themen und Gesetzesinitiativen im Bereich der Hochschul- und Bildungspolitik auf Landes- und Bundesebene. Die*der Referent*in hält Kontakt zu anderen Studierendenvertretungen und hochschulübergreifenden Studierendengremien und nimmt an Vernetzungstreffen und Konferenzen teil, die ihren*seinen Arbeitsbereich betreffen.

§15 Referat für internationale Studierende

- (1) Die*der Referent*in für Internationale Studierende ist Ansprechpartner*in bei Fragen internationaler Studierender an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Neben Beratung und Vermittlung Hilfesuchender hält sie*er Kontakt zu den Beratungsstellen der Universität und der Stadt, zu studentischen Vereinen und Organisationen in seinem Themenfeld und zum Studentenwerk Halle.
- (2) Bei der Beratung internationaler Studierender mit sozialen Fragestellungen kann die*der Referent*in ggf. die Sprecher*innen und die*den Referent*in für Soziales hinzu ziehen.
- (3) Fließendes Englisch und Deutsch in Sprache und Schrift sind verpflichtend.

§16 Referat für Soziales

- (1) Das für Soziales bearbeitet aktuelle Themen im Bezug auf soziale Fragestellungen von Studierenden und führt öffentliche Veranstaltungen zu diesem Themen durch.
- (2) Die*der Referent*in für Soziales ist zudem für die Bearbeitung sozialpolitischer Themen in der Studierendenschaft zuständig. Sie*er ist Ansprechpartner*in für den Bereich Nachteilsausgleich sowie das Semesterticket. Sie*er hält Kontakt zur Universität, zum Studentenwerk und weiteren für das jeweilige Thema relevanten Institutionen.

- (3) Die*der Referent*in für Soziales fungiert zusätzlich als Antidiskriminierungsstelle. Sie*er ist zuständige*r Ansprechpartner*in sollte es zu Diskriminierungen aller Art und vor allem sexueller Belästigung kommen.
- (4) Es erfolgt besonders im Bezug auf Absatz 2 und 3 eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialsprecher*innen nach §6.

§17 Referat für Hochschulsport und Gesundheit

Die*der Referent*in für Hochschulsport und Gesundheit ist Ansprechpartner*in für die Förderung des Studierendensportes und gesundheitliche Fragen im universitären Kontext. Sie*er vermittelt Informationen zu diesen Themenfeldern und hält Kontakt zum Universitäts sportzentrum sowie studentischen Sportvereinen. Ihr*sein zweiter Aufgabenbereich umfasst unter anderem Fragen der Ernährung umfasst das aktiv der Kontakt zum Studentenwerk gesucht wird.

§18 Referat für Veranstaltung

- (1) Der*Die Referent*in für Veranstaltung ist in Zusammenarbeit mit dem*der Angestellten für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des Studierendensrates.
- (2) Er*Sie unterstützt den*die Angestellte*n für Öffentlichkeitsarbeit in seinen Aufgaben und hält Kontakt zu Kooperationspartner*innen und Arbeitsgruppen der jeweiligen Veranstaltungen.

§19 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise nach §26 der Satzung dienen der besseren Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Studierendenschaft und arbeiten eigenständig in ihren Themenfeldern.
- (2) Die vom Studierendensrat bestellten Arbeitskreise sind folgende:
 1. AK alv
 2. AK Antifa
 3. AK Wohnzimmer
 4. AK Zivilklausel
 5. AK que(e)r einsteigen
 6. AK Ökologie
 7. AK Studieren mit Kind
 8. AK Protest
 9. AK Inklusion
 12. AK Uni im Kontext
 13. AK kritischer Jurist*innen
 14. AK Internationales
- (3) Zu den Sitzungen des Studierendensrates besteht für mindestens ein Arbeitskreismitglied Anwesenheitspflicht zum Tagesordnungspunkt „Berichte der Arbeitskreise“.
- (4) Absatz 3 verliert seine Wirksamkeit, insofern der Arbeitskreis bis spätestens 12.00 Uhr drei Tage vor der Sitzung ein Bericht in Textform bei der Sitzungsleitung eingereicht wurde. Dieser wird dann in der Tischvorlage an die Mitglieder des Studierendensrates geschickt.
- (5) Zu jeder 4. ordentlichen Sitzung des Studierendensrates besteht auch Anwesenheitspflicht für mindestens ein Arbeitskreis-Mitglied wenn Absatz 4 eintritt. In der Tagesordnung wird dies als „Arbeitskreis-Sprechstunde“ vermerkt.
- (6) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind grundsätzlich öffentlich und die Termine sind entsprechend zu veröffentlichen. Die Beschlüsse und Anwesenheitslisten sind

nachvollziehbar zu protokollieren. Die Protokolle sind jederzeit auf Nachfrage eines Mitgliedes des Studierendenrates diesem vorzulegen.

- (7) Jeder Angehörige der Universität hat das Recht, Mitglied eines oder mehreren Arbeitskreisen zu werden. Über die Art und Weise der Aufnahme entscheidet jeder Arbeitskreis nach §26 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft selbstständig.
- (8) Nach einer Neugründung eines Arbeitskreises nach §26 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft oder einer Auflösung eines Arbeitskreises nach §26 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft ist Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechend zu ändern. Dabei gilt §34 dieser Ordnung.

§19a Mediation bei Arbeitskreisen

- (1) Abweichend von §10 (1) kann die Mediationsrunde nach §10 (2) auch bei Vermutung von grobem Fehlverhalten eines Arbeitskreises auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrates zu einer Mediation bei Arbeitskreisen einberufen werden.
- (2) Ein grobes Fehlverhalten kann auch im Verhalten einzelner Mitglieder eines Arbeitskreises liegen, sofern dieses vom Handeln des Arbeitskreises unterstützt wird.
- (3) Während eines Mediationsverfahrens legt der Arbeitskreis dem Studierendenrat alle gefassten Beschlüsse umgehend vor. Nach erfolgreichem Ende der Mediation folgt eine sechsmonatige Erprobungsphase. Der Studierendenrat kann eine Verkürzung auf nicht weniger als drei Monate beschließen. In der Erprobungsphase sind dem Studierendenrat weiterhin sämtliche durch den Arbeitskreis gefassten Beschlüsse vorzulegen.
- (4) §10 (4) und §10 (11) - (15) gelten entsprechend.

§20 Kommissionen

- (1) Die Kommissionen nach §26 der Satzung der Studierendenschaft dienen dem Studierendenrat als Unterstützung der internen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Studierendenrates oder der Untersuchung von Vorgängen in der Studierendenschaft.
- (2) Die derzeit vom Studierendenrat bestellten Kommissionen sind die folgenden:
 1. Kommission zur Verbesserung der Studienbedingungen
 2. Kommission für Arbeitskreiskoordination
- (3) Kommissionen haben dem Studierendenrat regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.
- (4) Nach einer Neugründung einer Kommission durch einen Beschluss mit absoluter Mehrheit des Studierendenrates oder einer Auflösung einer Kommission nach §26 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft ist Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechend zu ändern. Dabei gilt §34 dieser Ordnung.

§21 Personal des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat beschließt über die Einrichtung oder Aufhebung von Personalstellen, die zugehörigen Tätigkeitsfelder und Arbeitslöhne sowie Einstellungen und Entlassungen.
- (2) Beschließt der Studierendenrat die Einrichtung einer Personalstelle, so führt das Sprecher*innenkollegium eine Stellenausschreibung entsprechend den beschlossenen Anforderungen durch. Der Ausschreibungszeitraum beträgt mindestens vier Wochen, in begründeten Fällen kann der Studierendenrat eine Abweichung hiervon beschließen.
- (3) Das Sprecher*innenkollegium sichtet eingegangene Bewerbungen und kann Gespräche mit den Bewerber*innen führen. Es legt dem Studierendenrat eine Auswahl der Bewerbungen zur abschließenden Auswahl vor. Dabei ist jeder Kandidat*in die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vorzustellen. Der Studierendenrat kann dem Sprecher*innenkollegium die Aufgabe der Bewerberauswahl übertragen.
- (4) Das Sprecher*innenkollegium entwirft einen Arbeitsvertrag und schließt ihn mit dem zukünftigen Arbeitnehmer*in ab. Der Studierendenrat kann beschließen, dass eine

Anwält*in hinzugezogen oder der Vertrag vor Abschluss dem Studierendenrat vorgelegt wird.

- (5) Eine Bewerber*in, der Mitglied des Studierendenrates ist, scheidet bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen ihm und dem Studierendenrat aus dem Gremium aus.
- (6) Alle Sprecher*innen des Studierendenrates sind gegenüber dem Personal weisungsberechtigt. Das Sprecher*innenkollegium überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und ist berechtigt, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu beschließen, sofern diese nicht nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Studierendenrates fallen.
- (7) Das Sprecher*innenkollegium benennt in Absprache mit dem Personal eine*inen Personalbeauftragte*n aus der Mitte des Studierendenrates. Dieser dient als Vermittler*in zwischen dem Personal und dem Studierendenrat und kann Entscheidungen im Hinblick auf das Personal treffen, sofern nicht nach dieser Geschäftsordnung das Sprecher*innenkollegium oder der Studierendenrat zuständig ist. Sie*er ist an die Beschlüsse des Sprecher*innenkollegiums und des Studierendenrates gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

E. Sitzungen

§22 Einberufung

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Studierendenrates werden zusammen mit dem Vorschlag zur Tagesordnung in Textform an die ordentlichen Mitglieder versendet.
- (2) Der Sitzungstermin sowie der Vorschlag zur Tagesordnung sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen. Dies kommt der Einladung der gesamten Studierendenschaft gleich.
- (3) Für Stellvertreter*innen sowie seit der letzten Sitzung nachgerückte Mitglieder findet § 16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft keine Anwendung. Die Sitzungsleitenden Sprecher*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Eingang einer Entschuldigung oder bei Verlust, Ruhe oder Aufgabe eines Mandates die*der nächste Stellvertreter*in beziehungsweise Nachrücker*in schnellstmöglich auf geeignetem Weg informiert wird. Eine Vertretung nur für einen Teil der Sitzung ist nicht zulässig.

§23 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung, spätestens jedoch 20 Minuten nachdem die Sitzung laut offizieller Einladung beginnen sollte, ist zunächst durch die*den Leiter*in der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt, auf der auch der Zeitpunkt des Kommens und des Gehens der Mitglieder protokolliert wird.
- (2) Die Sitzung des Studierendenrates ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, bis ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gestellt wird und die Zahl der Anwesenden zu diesem Zeitpunkt unter die durch § 16 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft bestimmte Anzahl gesunken ist.
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu schließen. Es besteht die Möglichkeit, nach §16 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

§24 Fernbleiben

- (1) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn bei den Sitzungsleitenden Sprecher*innen zu entschuldigen. Anderenfalls gilt das Mitglied als unentschuldigt. Unverzüglich nach Eingang der

Entschuldigung wird das jeweilige stellvertretende Mitglied gemäß §21 Absatz 3 zur Sitzung geladen.

- (2) Unabhängig von Absatz 1 gilt ein Mitglied als entschuldigt, wenn es für den Zeitraum der Sitzung eine Krankheit oder gesundheitliche Einschränkung glaubhaft machen kann vorlegt oder durch höhere Gewalt verhindert ist.

§25 Öffentlichkeit und Rederecht

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann insgesamt oder teilweise mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschulöffentlichkeit gilt als allgemeine Öffentlichkeit, solange diesem keinem widerspricht. Nach Widerspruch eines Mitgliedes des Studierendenrates kann die allgemeine Öffentlichkeit mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Personal des Studierendenrates, welches nicht zu den Hochschulangehörigen zählt, darf auch auf hochschulöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Personalfragen oder persönliche Angelegenheiten behandelt werden sollen.
- (5) Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Gäste haben Rederecht, sofern sich der Studierendenrat nicht im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dagegen ausspricht. Das Rederecht kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder erteilt werden.
- (7) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Einwilligung der Sitzungsleitung und nach Maßgabe der vom Sprecher*innenkollegium in Ausübung seines Hausrechts erlassenen Regelungen zur Medienberichterstattung benutzt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist untersagt. Ebenfalls ist das unautorisierte Aufnehmen von Bild oder Ton während einer Sitzung untersagt.

§26 Sitzungsleitung und Sitzungsablauf

- (1) Eine Sitzungsleitende Sprecher*in leitet die Sitzung.
- (2) Ist keine Sitzungsleitende Sprecher*in anwesend, übernimmt eine der anderen Sprecher*innen in der Reihenfolge Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums, Sprecher*innen für Finanzen, Sprecher*innen für Soziales, Sprecher*in für Fachschaftskoordination die Leitung der Sitzung. Der Studierendenrat kann beschließen, dass ein anderes Mitglied die Leitung der Sitzung übernimmt.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Amt unparteiisch auszuführen.
- (4) Die Sitzungsleitung öffnet und schließt die Sitzung.
- (5) Die Sitzungsleitung erteilt und entzieht das Wort. Es wird eine Redeliste geführt. Die Reihenfolge der Redner*innen bestimmt sich im Normalfall nach der Reihenfolge der Meldung. Mitgliedern, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben, sollte der Vorrang gegeben werden. Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen, Richtigstellungen und Zusammenfassungen ergreifen. Antragsteller*innen kann das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilt werden.
- (6) Die Sitzungsleitung kann eine Redner*in zur Sache rufen. Kommt diese*dieser auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann ihr*ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen und darf es ihr*ihm zum aktuellen Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
- (7) Die Sitzungsleitung kann Anwesende zur Ordnung rufen. Kommen diese auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann sie die Sitzungsleitung aus der Sitzung verweisen, sofern beim zweiten Ordnungsruf auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht wurde. Bei schweren Verstößen

gegen die Ordnung kann die Sitzungsleitung Anwesende auch ohne Ordnungsruf verweisen.

- (8) Die Sitzungsleitung hat das Recht, einen Antrag nach eigenem Ermessen aufzugliedern und diskutieren zu lassen.
- (9) Ebenso hat die Sitzungsleitung das Recht, nach eigenem Ermessen die Sitzung bis zu 15 Minuten zu unterbrechen, die Redeliste zu schließen oder eine Redezeitbegrenzung einzuführen. Mitglieder des Studierendenrates können diesen Entscheidungen der Sitzungsleitung durch Anträge zur Geschäftsordnung widersprechen.
- (10) Die Sitzungsleitung hat das Recht, Teilnehmer*innen der Sitzung nach eigenem Ermessen das sichtbare Tragen und zur Schau stellen von rassistischer, sexistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamophober, queerfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Symbolik zu untersagen.

§27 Tagesordnung

- (1) Der Studierendenrat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist diese zunächst zu besprechen. Tagesordnungspunkte können durch Mitglieder des Studierendenrates ergänzt oder gestrichen werden. Dafür ist ein Antrag mit anschließender Abstimmung oder Akklamation notwendig. Bestehen keine Änderungswünsche durch den Studierendenrat gilt die durch die Sitzungsleitung vorgeschlagene Tagesordnung als per Akklamation angenommen.
- (2) Vorbehaltlich § 16 Absatz 5 der Satzung kann die Tagesordnung jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§28 Protokoll

- (1) Die Sitzungsleitung ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich. Sie bestimmt die Schriftführung, diese wird in der Regel durch die*den zweite Sitzungsleitende Sprecher*in.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 1. Ort, Datum, Anfangs- und Endzeitpunkt der Sitzung;
 2. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt abwesenden Mitglieder, direkt im Protokoll oder als Anhang in Form der Anwesenheitsliste;
 3. den genauen Wortlaut der Anträge und die Abstimmungsergebnisse;
 4. wesentliche Inhalte der Diskussion;
 5. Namen und Unterschrift der Schriftführung und Sitzungsleitung
- (3) Das durch die Schriftführung aufbereitete Protokoll ist binnen 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Studierendenrates zu versenden. Wird es binnen einer Woche nach Versand von keinem Mitglied beanstandet, gilt es als genehmigt, anderenfalls entscheidet die Schriftführung, ob sie
 1. der Beanstandung statt gibt und das entsprechend geänderte Protokoll erneut versendet, in diesem Falle beginnt die Beanstandungsfrist von neuem, oder
 2. dem Studierendenrat das Protokoll und die Beanstandung auf der nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (4) Genehmigte Protokolle sind der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen. Dabei sind nichtöffentliche Passagen zu entfernen.

§29 Sachanträge

- (1) Sachanträge im Sinne dieser Ordnung sind alle Anträge, die keine Anträge zur Geschäftsordnung sind.
- (2) Sachanträge sind ~~schriftlich~~ in Textform, spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei den Sitzungsleitenden Sprechern einzureichen. Über die Zulassung begründeter Eilanträge

entscheiden die Sitzungsleitenden Sprecher*innen. Gegebenenfalls vorhandene Formblätter sind zu nutzen.

- (3) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der Universität.
- (4) Anträge, welche vor einer Sitzung form- und fristgerecht eingegangen sind, müssen auf dieser Sitzung behandelt werden, sofern nicht im Einvernehmen mit den Antragsteller*innen etwas anderes vereinbart wurde oder die Antragsteller*innen nicht anwesend sind.
- (5) Mitglieder des Studierendenrates dürfen während der Sitzung Sachanträge stellen. Die Sitzungsleitung hat über deren Behandlung oder Vertagung zu entscheiden. Eine Entscheidung für die Behandlung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (6) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache oder Änderungsanträge vor, so ist stets über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Dies ist in der Regel der Antrag, der den Studierendenrat finanziell am meisten belastet oder den bestehenden Zustand am meisten verändert. Zusatzanträge sind generell vor dem Originalantrag abzustimmen.
- (7) Vor der Abstimmung über einen Sachantrag haben Antragsteller*innen in jedem Falle die Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.
- (8) Die Bestimmungen der Finanzordnung und der vom Studierendenrat erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

§30 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Alle Abstimmungen werden durch die Sitzungsleitung durchgeführt.
- (2) Abstimmungen werden in der Regel durch Handheben durchgeführt, soweit die Satzung oder andere Ordnungen keine anderen Vorschriften enthalten.
- (3) Auf Antrag von 3 der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt. Dies kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Die Sitzungsleitenden Sprecher*innen führen die namentliche Abstimmung durch. Dabei sind der Name des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu dokumentieren. Die namentliche Abstimmung ist gesondert zu protokollieren und auf der Homepage mindestens allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft zugänglich zu machen.
- (4) Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studierendenrates sowie im Falle der Abwesenheit von Mitgliedern deren Stellenvertreter*innen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, sofern die Abstimmung die Erledigung eines Rechtsgeschäftes mit diesem Mitglied betrifft.
- (7) Ein Beschluss gilt als mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, sofern sich nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihrer Stimme enthalten. Im letztgenannten Fall wird den Antragsteller*innen die Möglichkeit gegeben, das Anliegen auf der nächsten Sitzung erneut vorzubringen. Erhält der Antrag dort ebenfalls nicht die nötige Zustimmung, ist er endgültig abgelehnt.

§31 Umlaufbeschlüsse

- (1) Sprecher*innen können einen Antrag, der begründet nicht erst zur nächsten regulären Sitzung behandelt werden kann, als Umlaufbeschluss an den Studierendenrat oder das Sprecherkollegium stellen.
- (2) Von Umlaufbeschlüssen sind prinzipiell ausgenommen:
 1. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern;
 2. Einstellung und Entlassung von Personal;
 3. Misstrauensvoten;
 4. Aufhebung von Arbeitskreisen und Kommissionen;

5. Beschlüsse, die mit längerfristigen finanziellen Verbindlichkeiten für den Studierendenrat einhergehen.
- (3) Der Beschluss, der gefasst werden soll, ist klar und deutlich zu formulieren und vom übrigen Text abzuheben. Der Zeitraum, in dem abgestimmt werden kann, muss festgelegt werden und in der Vorlesungszeit mindestens fünf, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zehn Tage betragen. In der Antwort des Mitgliedes muss dessen Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ebenso eindeutig erkennbar sein.
 - (4) Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, sobald mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder abgestimmt und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen haben. Andernfalls ist die Sache auf der folgenden Sitzung zur Abstimmung zu stellen. Ein Beschluss dieser Art ist in der nächsten Sitzung zum Gegenstand eines Tagesordnungspunktes zu machen.
 - (5) Alle eingegangenen Antworten der Mitglieder sind mit dem Datum des Eingangs und der Unterschrift eines Mitgliedes des Sprecher*innenkollegiums zu versehen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten, von zwei Mitgliedern des Sprecher*innenkollegiums zu unterzeichnen, auf der nächstfolgenden Sitzung des Studierendenrates bekannt zu geben und dem Sitzungsprotokoll beizufügen. Erst nach Genehmigung dieses Protokolls dürfen die Antworten der Mitglieder vernichtet werden.

§32 Wahlen und Nominierungen

- (1) Alle Wahlen und Nominierungen werden durch die Sitzungsleitung durchgeführt. Im Falle der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln ist die Auszählung von mindestens zwei Personen durchzuführen, die nicht für die Wahl kandidieren.
- (2) Wahlen und Nominierungen werden, außer im Fall nach Absatz 6, in der Regel durch Handheben durchgeführt. Eine Wahl per Akklamation ist dann ebenfalls möglich, sofern kein Mitglied des Studierendenrates widerspricht. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl.
- (3) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern die Kandidatur schriftlich erklärt wurde.
- (4) Stehen gleich viele oder weniger Kandidat*innen zur Verfügung, als Posten zu besetzen sind, kann für alle Kandidat*innen einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Stehen mehr Kandidat*innen zur Verfügung als Posten zu besetzen sind, muss mit verdeckten Stimmzetteln gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Dabei kann sie*er
 1. seine Stimmen auf die Kandidat*innen verteilen, wobei nicht alle Stimmen vergeben werden müssen und jedem Kandidat maximal eine Stimme gegeben werden kann, oder
 2. sich der Stimmabgabe komplett enthalten oder
 3. alle Wahlvorschläge ablehnen (Nein-Stimme).

Im ersten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für diese Kandidat*innen gestimmt haben. Sollten noch weitere Posten zu besetzen sein, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen abzüglich der abgegebenen Nein-Stimmen gewählt sind. Erhält keine Kandidat*in mehr Stimmen, als Nein-Stimmen abgegeben wurden, bleiben die Posten unbesetzt. Ziehen vor dem zweiten Wahlgang so viele Kandidaten ihre Kandidatur zurück, dass die Situation nach Absatz 4 eintritt, wird der zweite Wahlgang nach den Regelungen dieses Absatzes durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das der Sitzungsleitung zu ziehende Los.

- (6) Jede*r Gewählte muss zur Annahme der Wahl aufgefordert werden. Nehmen Gewählte die Wahl nicht an, so kann die Wahl für die dadurch freigewordenen Posten nach den Maßgaben der vorstehenden Absätze unmittelbar wiederholt werden.

§33 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Mitglieder des Studierendenrates können jederzeit, außer während der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies umfasst Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung;
 2. Beschränkung der Redezeit;
 3. Schluss der Redeliste;
 4. Abbruch der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
 5. Wiederaufnahme der Debatte;
 6. begründete Nichtbehandlung eines Antrags;
 7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung oder Verweis an eine Kommission, einen Arbeitskreis oder das Sprecher*innenkollegium;
 8. Unterbrechung oder Schluss der Sitzung;
 9. Ausschluss der Öffentlichkeit
 10. Änderung des Abstimmungsmodus;
 11. geheime Abstimmung;
 12. namentliche Abstimmung;
 13. Neuauszählung einer Abstimmung sowie
 14. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Der*dem Antragsteller*in ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung folgen maximal zwei Gegenreden, anschließend ist offen über den Antrag abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Auf Anträge nach Absatz 1 Nr. 11. - 14. ist keine Gegenrede möglich.
- (5) Falls ein Antrag auf eine Abstimmung nach Absatz 1 Nr.11 oder 12 angenommen wurde, ist das stellen eines Antrags auf den jeweils anderen Abstimmungsmodus nicht zulässig.
- (6) Vor dem Schluss der Rednerliste ist jedem Anwesenden, der noch nicht auf der Rednerliste steht, die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

§34 Bekanntgabe und Einspruch

- (1) Der Studierendenrat gibt den Antragsteller*innen, sofern sie nicht bei der Abstimmung anwesend waren, binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung Bescheid über den Beschluss. Dies muss in schriftlicher Form mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Antrag während einer Sitzung gestellt wurde.
- (2) Die Beschlüsse des Studierendenrates werden hochschulöffentlich durch die Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls bekannt gegeben.
- (3) §18 der Satzung der Studierendenschaft gilt analog.

§35 Sitzungen per Videokonferenz

- (1) Eine Sitzung des Studierendenrates kann mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn einem physischen Zusammentreffen der Mitglieder an einem Ort schwerwiegende Gründe entgegenstehen und sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht möglich ist. Das Sprecher*innenkollegium trifft die Entscheidung, ob und für welchen Zeitraum Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung ist rückgängig zu machen, wenn der Studierendenrat dies mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. In diesem Fall wird die nächste Sitzung nicht mehr als Videokonferenz durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein System einzusetzen, das die gleichzeitige Teilnahme aller Mitglieder und aller in § 1 (3) genannten Personen ermöglicht, wobei jede teilnehmende Person die Möglichkeit haben muss, Bild und Ton

aller anderen teilnehmenden Personen zu empfangen. Ein vorübergehender system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- oder Ton-Übertragung ist unschädlich. Sollten wesentliche Inhalte vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht erfasst werden, ist dieser Sitzungsteil auf Antrag nachzuholen. Jeder nicht nur unwesentliche system- oder leitungsbedingte Ausfall ist zu protokollieren.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrates müssen mit identifizierbarem Namen und Bildübertragung erkennbar sein, um das Stimmrecht überprüfen zu können. Mindestens während der Abstimmungen muss eine Bildübertragung gewährleistet sein. Mitglieder, deren Bildübertragung während der Abstimmung nicht gewährleistet ist, sind für betreffende Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Regelungen für Ton- und Bildaufnahmen entsprechen §25 (7).
- (5) § 25 (1) wird wie folgt umgesetzt: Die virtuellen Sitzungen des Studierendenrates finden in einem passwortgeschützten Raum statt. Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, diesen Sitzungen beizuwohnen und können die Zugangsdaten bei der Sitzungsleitung auf Anfrage erhalten.
- (6) Bei offenen Abstimmungen bestimmt die Sitzungsleitung, in welcher Weise diese durchgeführt werden. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder beschlossen, so findet diese durch ein geeignetes elektronisches Abstimmungssystem statt. Auf Antrag und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine Briefwahl durchzuführen.
- (7) Bei einer geheimen Abstimmung durch Briefwahl werden allen stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Videokonferenz teilgenommen haben, nach der Videokonferenz die Briefwahlunterlagen zugesandt. Für die Rücksendung wird von der Sitzungsleitung eine angemessene Frist bestimmt, die nicht kürzer als sieben Tage sein darf. Im Übrigen gelten für die Briefwahl § 16 (4), (6) und (7) der Wahlordnung der MLU entsprechend.
- (8) Ein elektronisches Abstimmungssystem, das für eine geheime Abstimmung eingesetzt wird, muss die Einhaltung der Grundsätze einer geheimen Wahl entsprechend den Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Schutzprofil BSI-CC-PP-0037-2008) gewährleisten.
- (9) Ist es einem Mitglied des Studierendenrates aus technischen Gründen nicht möglich, an der Abstimmung mit elektronischem Abstimmungssystem teilzunehmen, so ist eine Briefwahl durchzuführen.

§36 Sitzungen in Hybridem Format

- (1) Eine Sitzung des Studierendenrates kann in hybridem Format aus Videokonferenz und Präsenzsitzung durchgeführt werden. Das Sprecher*innenkollegium trifft die Entscheidung, ob und für welchen Zeitraum Sitzungen in hybridem Format durchgeführt werden. Die Entscheidung ist rückgängig zu machen, wenn der Studierendenrat dies mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. In diesem Fall wird die nächste Sitzung nicht mehr in hybridem Format und nicht als Videokonferenz durchgeführt.
- (2) Eine Ton- und Bildübertragung der per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder ist sicherzustellen. Es ist zwingend sicherzustellen, dass alle physisch anwesenden Mitglieder alle per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder zu jeder Zeit hören können. Genauso ist sicherzustellen, dass alle per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder alle physisch anwesenden Mitglieder zu jeder Zeit hören und mindestens bei Abstimmungen sehen können.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass mindestens ein*e Sitzungsleitende*r Sprecher*in physisch an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für alle per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder gelten §35 (2) – (4) entsprechend.
- (5) §25 (1) wird wie folgt umgesetzt: Allen Mitgliedern der Studierendenschaft ist sowohl die physische Teilnahme als auch die Teilnahme per Videokonferenz gestattet. Für die Teilnahme per Videokonferenz gilt §35 (5) entsprechend.

- (6) Nimmt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen im hybriden Format per Videokonferenz Teil, so gelten für Abstimmungen §35 (6) – (9) entsprechend. Ist dies nicht der Fall, so kann eine geheime Abstimmung ohne elektrisches Abstimmungssystem oder Briefwahl durchgeführt werden.

F. Schlussbestimmungen

§37 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt, nach Beschluss durch den Studierendenrat mit einfacher Mehrheit, mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft. Sie ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§38 Änderungen

Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates geändert werden. Änderungen treten mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurden, in Kraft.

§39 Übergeordnete Vorschriften

Die Geschäftsordnung des Studierendenrates ergeht im Einklang mit der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.